



II— 1553 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 16.212/3-I/1/76

692/AB

1976 -11- 29

zu 704/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die am 7.10.1976 von den Abgeordneten Dr. GASPERSCHITZ, Dr. MOCK und Genossen an mich gerichtete Anfrage, Nr. 704/J, betreffend die Besetzung leitender Posten nach dem Ausschreibungsgesetz, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Es kann wohl nicht bestritten werden, daß das Bundesgesetz vom 7. November 1974, EGBL. Nr. 700/74, mit dem Bestimmungen über die Ausschreibung bestimmter leitender Funktionen getroffen werden, gegenüber den seinerzeit bei der Vergabe von derartigen Funktionen gehandhabten Praktiken einen sehr wesentlichen Fortschritt darstellt. Allein die Ausschreibung garantiert nämlich, daß ein weit größerer Personenkreis als bisher vom Freiwerden einer leitenden Funktion Kenntnis erlangt. Daraus erwächst aber die Chance, daß sich auch andere Personen bewerben, als die, die in einem Anciennitäts- oder sonstigen Naheverhältnis zur freiwerdenden Funktion stehen. Proportional zum Bewerberkreis steigt aber auch die Möglichkeit, die jeweils geeignetste Persönlichkeit für die Leiterfunktion zu gewinnen.

Das Ausschreibungsgesetz bietet dem Ressortchef aber nicht nur größere Möglichkeiten, die geeignetste Person aufzufinden, sondern gibt ihm darüber hinaus eine Entscheidungshilfe in Form eines von einer unabhängigen Kommission unter Beteiligung von Dienstnehmervertretern erstellten Gutachtens. Diesem Gutachten wird jeder Ressortchef bei seiner Entscheidung größtes Gewicht beimessen.

- 2 -

Ich habe mich jedenfalls stets und auch schon vor dem 1. Jänner 1975, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausschreibungsgesetzes, bei allen meinen Personalentscheidungen ausschließlich vom Maß der Eignung der in Betracht kommenden Personen leiten lassen.

Wenn man durch eine Ausschreibung auch Persönlichkeiten ansprechen will, die zur ausgeschriebenen Funktion in keinem Naheverhältnis stehen, muß man sicherstellen, daß sie im Falle ihrer Nichtberücksichtigung in ihrer bisherigen beruflichen Stellung keinen Schaden erleiden. Aus diesem Grund hat das Ausschreibungsgesetz - ähnlich den auch von privaten Unternehmungen gepflogenen Usancen - den Bewerbungsgesuchen und deren Auswertung Vertraulichkeit zugesichert. Sowohl über die Bewerbungsgesuche als auch über deren Auswertung ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, strengstes Stillschweigen zu beobachten. Diese Bestimmung bedeutet offensichtlich, daß der Gesetzgeber jene Amtsverschwiegenheit beobachtet wissen wollte, die in der Bundesverfassung allgemein im Interesse einer Gebietskörperschaft oder Partei normiert ist. Nach herrschender Lehre (vgl. Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechtes) gilt diese Amtsverschwiegenheit auch gegenüber dem Nationalrat. Ich bin daher nicht in der Lage Detailfragen so zu beantworten, daß daraus Rückschlüsse auf die Identität der Bewerber gezogen werden können. Dessenungeachtet werde ich aber bei diesen Detailfragen die Zahl der Fälle bekanntgeben.

Im einzelnen darf ich dazu ausführen:

Zu Frage 1: Seit 1.1.1975 sind im Innenressort fünf leitende Funktionen im Sinne des § 1 Ausschreibungsgesetz vakant geworden.

zu Fragen 1.1 bis 1.5:

Alle fünf Vakanzen entstanden durch

Pensionierung des Funktionsinhabers.

Zu Frage 2: Vier Funktionen wurden im Jahre 1975 ausgeschrieben; eine im Jahre 1976.

Zu Frage 3: Alle fünf Funktionen wurden nachbesetzt.

Zu Frage 4: Es wurden keine Funktionen neu gegründet.

Zu Frage 5: Eine Funktion wurde im Laufe des Jahres 1975 nachbesetzt;
drei Funktionen mit 1.1.1976;
eine Funktion im Laufe des Jahres 1976.

Zu Frage 6: Die Betrauung erfolgte in allen fünf Fällen innerhalb eines Monats nach Vorliegen des Kommissionsgutachtens.

Zu Frage 7: Ich habe mich in allen fünf Fällen an das Gutachten der Kommission gehalten.

Zu Frage 8: Alle fünf Gutachten wurden einstimmig beschlossen.

Zu Frage 9: Da alle fünf Gutachten einstimmig beschlossen worden sind, ist in keinem der fünf Fälle dem Dirimierungsrecht des Vorsitzenden eine Bedeutung zugekommen.

Zu Frage 10: Die Fristen wurden grundsätzlich eingehalten.

zu Frage 10.1:

Lediglich bei zwei Funktionen im Bereich der Zentraleitung des Bundesministeriums für Inneres wurde die Frist von drei Monaten um zwei Wochen überschritten, da bei den Funktionsinhabern eine Maßnahme nach § 67 Abs. 2 GÜG

erwogen worden ist; nach endgültigem Bekanntwerden des Freiwerdens beider Funktionen wurde aber sofort ausgeschrieben;

zu Fragen 10.2 und 10.3:

Die Fristen von einem Monat nach Freiwerden der Funktion bzw. die Fristen für die Erstattung des Gutachtens durch die Kommission innerhalb von drei Monaten wurden eingehalten.

Zu Frage 11: Für die Überreichung der Bewerbungsgesuche habe ich in allen fünf Fällen eine Frist von einem Monat eingeräumt.

zu Frage 11.1:

In drei Fällen wurde der Stellvertreter des Funktionsinhabers zum neuen Leiter bestellt.

zu Frage 11.2:

In vier Fällen wurde ein zum Leiter bestellter Bewerber aus dem Bereich der Organisationseinheit, deren Leiterfunktion zu besetzen war, zum Leiter dieser Organisationseinheit bestellt.

zu Frage 11.3:

In allen fünf Fällen wurde ein Bewerber aus dem unmittelbaren Dienststellenbereich, in dem die Leiterfunktion zu besetzen war, mit der Leitung betraut.

zu Frage 11.4:

In keinem Fall wurde ein zum Leiter bestellter Bewerber aus einem anderen Dienststellenbereich innerhalb des Ressorts berücksichtigt.

- 5 -

zu Frage 11.5:

In keinem Fall wurde ein zum Leiter bestellter Bewerber aus dem Ressortbereich eines anderen Ministeriums berücksichtigt.

zu Frage 11.6:

In keinem Fall wurde ein zum Leiter bestellter Bewerber aus dem Bereich einer anderen Gebietskörperschaft (Landesdienst, Gemeindedienst) berücksichtigt.

zu Frage 11.7:

In keinem Fall wurde ein zum Leiter bestellter Bewerber aus einem Bereich außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt.

Wien, am 24. November 1976

